

Änderung Art. 4 Gemeindepolizeireglement

	Art. 4 Abs. 4
	⁴ Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe und Artikel 4a bleiben vorbehalten.

Baulärm	Art. 4a (neu)
	¹ Lärmige Bauarbeiten sind nur von Montag bis Samstag von 0700 bis 1200 Uhr und von 1300 bis 1800 Uhr gestattet.
	² Als lärmige Bauarbeiten gelten namentlich: <ul style="list-style-type: none">a. der Einsatz von Maschinen wie Kompressoren, Pressluftschlämmer, Betonsägen, Rüttelplatten, Bohrgeräte, Trennscheiben, Hochdruckreiniger oder Fräsen;b. Abbruch- und Aushubarbeiten (bspw. durch Bagger oder Dumper), das Einrammen von Pfählen sowie Betonierarbeiten mit lauten Mischern oder Pumpen;c. handwerkliche Tätigkeiten wie intensives Hämmern, Schleifen (bspw. mit Parkettschleifmaschinen), Bohren in Beton sowie der Einsatz von Kreissägen;d. das lautstarke Be- und Entladen von Mulden, Containern oder metallischen Bauteilen.
	³ Der Gemeinderat ist befugt, in begründeten Fällen für lärmige Bauarbeiten ausserhalb der Zeiten nach Absatz 1 Ausnahmen zu erteilen.
	⁴ Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe bleiben vorbehalten.